

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 17.03.1995

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 185: Löhrrstraße/Pfuhlgasse/Görgenstraße/Altlohrtor und zum Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 66: Bezirksfriedhof Metternich (Krematorium). Die Bezirksregierung Koblenz hat mit Schreiben vom 21. 02. 1995 (Bebauungsplan Nr. 185) und 09. 03. 1995 (Bebauungsplan Nr. 66, Änderung Nr. 1), Az.: 379-06 im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I Seite 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden. Gemäß § 12 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 185 und die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 66 mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftigen Bebauungs-(Änderungs-)pläne, (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab Freitag, 17. 03. 1995, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. Seite 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 13. 03. 1995

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Abschrift Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 17.03.1995



Stadtverwaltung Koblenz

k. A.

Stadtammann

*Ausgangspfefersticht
17/03.95*